

Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule* (Lehrerbesoldungsgesetz)

Vom 8. Dezember 1963 (Stand 1. August 2006)

Der Kantonsrat von Solothurn

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule, der Kindergärtnerinnen und Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und für Besoldungsersatzkosten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

¹ Die Bezeichnung Lehrer gilt unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen für männliche und weibliche Lehrkräfte.

² Unter dem Begriff Schulgemeinden sind in diesem Gesetz auch die Schulkreise zu verstehen.*

2. Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden

§ 3 Grundsatz*

¹ Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Mitglieder von Schulleitungen und Kosten für die Besoldung der Kindergärtnerinnen sowie Besoldungsersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.

§ 4 Gesamtanteil des Staates*

¹ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75 %.*

² Die staatlichen Anteile an den Lehrerbesoldungskosten der einzelnen Gemeinden werden nach einem Verteilungsschlüssel berechnet.

³ An die subventionsberechtigten Kosten der Musikschulen wird den Ge-

126.515.851.1

meinden der gleiche prozentuale Anteil wie an die Besoldungskosten der Lehrkräfte der Volksschule ausgerichtet.*

§ 5* *Staatlicher Anteil an Besoldungskosten der Einwohnergemeinden*

¹ Die Höhe des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten der einzelnen Einwohnergemeinden bewegt sich im Rahmen von 15 bis 90% (einschliesslich allfälliger Bundesbeiträge).

§ 6* *Verteilungsschlüssel und Klassifikation*

¹ Der Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten wird vom Kantonsrat festgelegt. Dabei sind die Besoldungskosten und das Staatssteueraufkommen der Einwohnergemeinden zu berücksichtigen.

² Der Regierungsrat stellt nach Massgabe des Verteilungsschlüssels jedes Jahr die Klassifikation der Einwohnergemeinden fest.

3. Grundbesoldungen und zusätzliche Entschädigungen

§ 7* *Kompetenzen des Regierungsrates* *1. Volksschulen*

¹ Der Regierungsrat regelt für die Lehrer an der Volksschule:

- a) die Besoldungen;
- b) die Ausrichtung von Dienstalters-, Sozial- und Teuerungszulagen;
- c) das wöchentliche Unterrichtspensum;
- d) die Entschädigung für Zusatzstunden;
- e) alle übrigen Entschädigungen;
- f) den Besoldungsanspruch bei Militär-, Zivilschutz- und Ersatzdienstleistungen und
- g) die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge gleich wie für das Staatspersonal.

§ 7^{bis}* *2. Kindergärten*

¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Besoldungen der Kindergärtnerinnen.

§ 7^{ter}* *Weitere Kompetenzen des Regierungsrates**

¹ Der Regierungsrat ordnet:

- a) die staatlichen Zulagen für Lehrkräfte an Bergschulen;
- b)* Urlaub und Reduktion des Unterrichtspensums eines Lehrers;
- c) die Entschädigungen für Stellvertretungen;
- d) die Besoldung der Lehrer ohne entsprechenden Lehrausweis;
- e) die Besoldung für Lehrer mit besonderem Unterricht und besonderen Funktionen;
- f) die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Wegentschädigung;
- g) den Beginn und das Ende des Besoldungsanspruches sowie das Verfahren über die Auszahlung;

- h) den Besoldungsanspruch der Lehrerinnen bei Niederkunft;
 i)* die Entschädigung für Schulleiter.

§ 7^{quater}* *Gesamtarbeitsverträge*

¹ Die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ sowie § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾ sind auch auf die Volksschulen und die Kindergärten anwendbar.

² Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden ist in die Verhandlungen über den Abschluss und die Änderung des Gesamtarbeitsvertrages einzubeziehen. Er ist berechtigt, zu Verhandlungsergebnissen Stellung zu nehmen.*

§ 8* *Vorberatung von Besoldungsfragen*

¹ Zur Vorberatung von Besoldungsfragen grundsätzlicher Art ist die in § 40 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941³⁾ geschaffene ausserparlamentarische Kommission zuständig.

§ 8^{bis}* ...

§ 9* ...

§ 10* ...

§ 11* ...

§ 12* ...

§ 13* ...

§ 14* ...

4. Fürsorge bei Krankheit und Unfall*

§ 15* *Lohnfortzahlung und Krankentaggeld*

¹ Der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie der Anspruch auf Krankentaggelder nach Ablauf der Lohnfortzahlung richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Die Finanzierung der nach Ablauf der Lohnfortzahlung ausgerichteten Krankentaggelder und der diesbezüglichen Verwaltungskosten sowie die Aufteilung des entsprechenden Anteils der Arbeitgeber auf den Kanton und die Einwohnergemeinden richtet sich nach § 47 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal. Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, sich der vom Regierungsrat gewählten Versicherung anzuschliessen.

¹⁾ BGS [126.1](#).

²⁾ BGS [126.1](#).

³⁾ BGS [126.1](#).

126.515.851.1

§ 16* *Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen*

¹ Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Fortzahlung der Besoldung durch die Schulgemeinden (§ 47 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal) gehen die Ansprüche der Lehrkraft gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Schulgemeinde mitfinanzierten Kranken- oder Unfallversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Schulgemeinde über.

§ 17* ...

5. Anrechnung von Schuldienst und Dienstjahren

§ 18 *Anrechnung von Schuldienst*

¹ Für die Besoldung wird folgender Schuldienst angerechnet:

- a)* Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da ein Lehrer die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat.
- b)* Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens ein Schuljahr ergeben.

² Im Einzelfalle entscheidet das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ unter Würdigung der Verhältnisse.

§ 19 *Berechnung der Dienstjahre*

¹ Bei der Berechnung der Dienstjahre wird Schuldienst von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Dienstjahr.

² ...*

§ 20* ...

§ 21* ...

6. Versicherungen und Arbeitgeberbeiträge

§ 22* *Pensionskasse*

¹ Für die Berechnung der bei der Staatlichen Pensionskasse versicherbaren Jahresbesoldungen sind die maximalen Grundbesoldungen nach § 7 massgebend.

² Gemeinde- und Kreiszulagen nach § 11 können durch die Schulgemeinden bei der Staatlichen Pensionskasse oder bei einer andern Kasse versichert werden.

³ Die Schulgemeinden erbringen die Arbeitgeberbeiträge.

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

§ 23* *Beiträge an AHV, IV, ALV, EO und FAK*

¹ Die Arbeitgeberbeiträge für Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige sowie die kantonale Familienausgleichskasse werden von den Schulgemeinden erbracht.

7. Nebenbeschäftigungen

§ 24* *Verweis auf die Staatspersonalgesetzgebung*

¹ Die Nebenbeschäftigungen richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Massgabe von Absatz 1.

§ 25* ...

§ 26* ...

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27* ...

§ 28* ...

§ 29* *Besitzstand, Besoldungsanpassungen*

¹ Besitzstand und Besoldungsanpassungen richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 30* *Unzulässigkeit höherer Besoldungen*

¹ Staatsbeiträge aufgrund dieses Gesetzes oder des Volksschulgesetzes werden nur gewährt, wenn die zulässigen Höchstansätze der Besoldungen und zusätzlichen Entschädigungen nicht überschritten werden.

§ 31* ...

§ 32* ...

§ 33 *Aufhebung alten Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen alle anderslautenden Bestimmungen dahin. Insbesondere treten ausser Kraft:¹⁾

§ 34 *Änderung bestehender Bezeichnungen*

¹ Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlassen nachgeführt.

¹⁾ Diese Bestimmung ist vollzogen, die aufgelisteten Gesetze sind aufgehoben.

126.515.851.1

§ 35 *Inkrafttreten des Gesetzes*

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 1964 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 36* *Übergangsbestimmung der Teilrevision vom 24. April 2005.; Absenkung Beitragssatz*

¹ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden wird bis zum Jahr 2010 stufenweise im Verhältnis der tatsächlich anfallenden Kantonsbeiträge an die Besoldungskosten der kommunalen Schulleitungen gemäss § 3 auf den in § 4 Absatz 1 festgelegten Prozentwert abgesenkt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
07.06.1970	01.01.1970	§ 31	aufgehoben	-
02.12.1973	01.01.1974	§ 30	totalrevidiert	-
26.09.1982	01.01.1983	§ 5	totalrevidiert	-
26.09.1982	01.01.1983	§ 22	totalrevidiert	-
26.09.1982	01.01.1983	§ 23	totalrevidiert	-
23.09.1990	01.08.1991	Erlasstitel	geändert	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 2 Abs. 2	geändert	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 4	totalrevidiert	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 6	totalrevidiert	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 7 ^{ter}	eingefügt	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 8	totalrevidiert	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 8 ^{bis}	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 9	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 10	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 11	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 12	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 13	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 14	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 20	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 21	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 25	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 26	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 27	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 28	aufgehoben	-
23.09.1990	01.08.1991	§ 32	aufgehoben	-
07.06.1998	01.08.1998	§ 4 Abs. 3	geändert	-
08.11.2000	01.08.2001	§ 16	totalrevidiert	-
08.11.2000	01.08.2001	§ 17	aufgehoben	-
08.11.2000	01.08.2001	§ 24	totalrevidiert	-
08.11.2000	01.08.2001	§ 29	totalrevidiert	-
21.02.2001	01.01.2005	§ 7	totalrevidiert	-
21.02.2001	01.01.2005	§ 7 ^{bis}	totalrevidiert	-
21.02.2001	01.01.2005	§ 7 ^{ter}	Sachüberschrift geändert	-
21.02.2001	01.01.2005	§ 7 ^{ter} Abs. 1, b)	geändert	-
21.02.2001	01.07.2002	§ 7 ^{quater}	eingefügt	-
23.06.2004	01.01.2005	§ 7 ^{quater} Abs. 2	eingefügt	-
23.06.2004	01.01.2005	Titel 4.	geändert	-
23.06.2004	01.01.2005	§ 15	totalrevidiert	-
23.06.2004	01.01.2005	§ 18 Abs. 1, a)	geändert	-
23.06.2004	01.01.2005	§ 18 Abs. 1, b)	geändert	-
23.06.2004	01.01.2005	§ 19 Abs. 2	aufgehoben	-
24.04.2005	01.08.2006	§ 1	totalrevidiert	-
24.04.2005	01.08.2006	§ 3	totalrevidiert	-
24.04.2005	01.08.2006	§ 4 Abs. 1	geändert	-
24.04.2005	01.08.2006	§ 7 ^{ter} Abs. 1, i)	eingefügt	-
24.04.2005	01.08.2006	§ 36	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlasstitel	23.09.1990	01.08.1991	geändert	-
§ 1	24.04.2005	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 2 Abs. 2	23.09.1990	01.08.1991	geändert	-
§ 3	24.04.2005	01.08.2006	totalrevidiert	-
§ 4	23.09.1990	01.08.1991	totalrevidiert	-
§ 4 Abs. 1	24.04.2005	01.08.2006	geändert	-
§ 4 Abs. 3	07.06.1998	01.08.1998	geändert	-
§ 5	26.09.1982	01.01.1983	totalrevidiert	-
§ 6	23.09.1990	01.08.1991	totalrevidiert	-
§ 7	21.02.2001	01.01.2005	totalrevidiert	-
§ 7 ^{bis}	21.02.2001	01.01.2005	totalrevidiert	-
§ 7 ^{ter}	23.09.1990	01.08.1991	eingefügt	-
§ 7 ^{ter}	21.02.2001	01.01.2005	Sachüberschrift geändert	-
§ 7 ^{ter} Abs. 1, b)	21.02.2001	01.01.2005	geändert	-
§ 7 ^{ter} Abs. 1, i)	24.04.2005	01.08.2006	eingefügt	-
§ 7 ^{quater}	21.02.2001	01.07.2002	eingefügt	-
§ 7 ^{quater} Abs. 2	23.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
§ 8	23.09.1990	01.08.1991	totalrevidiert	-
§ 8 ^{bis}	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 9	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 10	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 11	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 12	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 13	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 14	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
Titel 4.	23.06.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 15	23.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
§ 16	08.11.2000	01.08.2001	totalrevidiert	-
§ 17	08.11.2000	01.08.2001	aufgehoben	-
§ 18 Abs. 1, a)	23.06.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 18 Abs. 1, b)	23.06.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 19 Abs. 2	23.06.2004	01.01.2005	aufgehoben	-
§ 20	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 21	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 22	26.09.1982	01.01.1983	totalrevidiert	-
§ 23	26.09.1982	01.01.1983	totalrevidiert	-
§ 24	08.11.2000	01.08.2001	totalrevidiert	-
§ 25	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 26	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 27	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 28	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 29	08.11.2000	01.08.2001	totalrevidiert	-
§ 30	02.12.1973	01.01.1974	totalrevidiert	-
§ 31	07.06.1970	01.01.1970	aufgehoben	-
§ 32	23.09.1990	01.08.1991	aufgehoben	-
§ 36	24.04.2005	01.08.2006	eingefügt	-